

**Gebührenreglement  
im Bauwesen  
der Gemeinde 5734 Reinach AG**

## **Ingress**

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993 i. V. m. § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Reinach AG die nachfolgenden Bestimmungen.

### **I. Baugesuchsgebühren**

#### **§ 1 Grundsatz**

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheids-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid und baupolizeiliche Kontrollen) sind einmalige Gebühren zu entrichten.

#### **§ 2 Bemessungsgrundlagen**

Die Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten. Für Gebäude wird die voraussichtliche Bausumme anhand der kubischen Berechnung nach SIA-Norm ermittelt.

Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

#### **§ 3 Baugesuche**

Die errechnete Bausumme dient als Grundlage für die Gebührenberechnung. Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Vorentscheide  
Nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.
- b) Bewilligte Gesuche  
3 ‰, mindestens jedoch CHF 350.00; für geringfügige Bauvorhaben nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 250.00.
- c) Abgelehnte Baugesuche  
nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00.
- d) Rückzug  
nach Aufwand.
- e) Projektänderungen und Nachträge  
nach Aufwand.
- f) Bezugs- und Bauendkontrollen  
nach Aufwand.

- g) Übrige Entscheide in Bausachen nach Aufwand.

#### **§ 4 Mehraufwendungen**

Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr verrechnet. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

#### **§ 5 Beizug externer Fachleute, Gutachten, zusätzliche Unterlagen**

Zu Lasten des Gesuchstellers gehen (zusätzlich zu den Gebühren gemäss § 3):

- a) Die Kosten für den Beizug externer Fachleute oder anderer Amtsstellen für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen, wenn das Gesetz es vorschreibt oder wenn der Gemeinderat es als nötig erachtet.
- b) Die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendiger Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme usw.).
- c) Die Kosten für die Publikation von Inseraten in den amtlichen Publikationsorganen.

#### **§ 6 Reduktion der Gebühr**

Der Gemeinderat kann die Gebühr für erheblich kleinere Bauvorhaben und/oder entsprechend kleinem Aufwand der Gemeinde ausnahmsweise angemessen reduzieren.

#### **§ 7 Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung**

Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers ein Drittel der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet, sofern die verbleibenden zwei Drittel den effektiven Aufwand der Gemeinde decken. Das Rückerstattungsbegehren hat innert 90 Tagen seit Ablauf der Baubewilligung bei der Abteilung Bau und Planung zu erfolgen, ansonsten der Anspruch erlischt.

#### **§ 8 Amtliche Feuerungskontrollen**

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Service-Gewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtliche Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden. Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und richtet sich nach den Empfehlungen der Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau. Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

## **II. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes**

### **§ 9 Bauplatzinstallationen**

Für die Benützung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine Gebühr von 20 Rp./m<sup>2</sup> und Tag, jedoch mindestens CHF 150.00 zu entrichten. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

### **§ 10 Schäden**

Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen, Werkleitungen, Gebäuden usw. werden separat in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Dauerparkieren**

Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gilt das Parkierungsreglement vom 5. November 2014.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 12 Stundenansatz**

Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Abteilung Bau und Planung mit CHF 125.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Indexierung**

Der Stundenansatz und die Gebühren sind indexiert und basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Januar 2016 = 100 Punkte).

Die Anpassung des Stundenansatzes erfolgt durch den Gemeinderat jährlich im Januar. Die maximale Erhöhung entspricht der Differenz des Landesindexes der Konsumentenpreise zum entsprechenden Monat des Vorjahres.

### **§ 14 Gebühr, Rechnung**

Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt. Die Rechnung für die Gebühren und Auslagen wird zusammen mit dem Entscheid dem Geschädigten zugestellt.

### **§ 15 Fälligkeit**

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bzw. der Rechnung oder, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

### **§ 16 Verzugszins**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### **§ 17 Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuchs von dessen Bezahlung abhängig machen.

### **§ 18 Vollstreckung**

Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichzusetzen.

### **§ 19 Anwendbares Recht**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach dem bisherigen Gebührenreglement beurteilt.

### **§ 20 Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## **IV. Verwaltungskosten**

### **§ 21 Beratungen, Auskünfte, Dienstleistungen**

Beratungen und Auskünfte bis zu einer Dauer von max. 30 Minuten sind grundsätzlich kostenlos. Folgende Dienstleistungen werden gemäss Tarif Anhang I verrechnet:

- a) Kopien / Ausdrucke
- b) Auskünfte aus dem Objektregister, sofern diese nicht ausschliesslich dem Eigenbedarf dienen. Dazu gehören Anfragen von Bauzeitschriften, Online-Baudiensten, Liegenschaftenhändlern und professionellen Liegenschaftenverwaltungen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Reglement über die Gebühren im Bauwesen ist von der Gemeindeversammlung Reinach am 1. Juni 2016 beschlossen worden.